

Artikel 71

Vorbehalt von Vorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden

Vorbehalten bleiben insbesondere:

- a. die Bundesgesetzgebung über die berufliche Ausbildung, über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer;
- b. Vorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis; Von den Vorschriften über den Gesundheitsschutz und über die Arbeits- und Ruhezeiten darf dabei jedoch nur zugunsten der Arbeitnehmer abgewichen werden;
- c. Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, wie namentlich solche über die Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Wasserpolizei sowie über die Sonntagsruhe und über die Öffnungszeiten von Betrieben, die dem Detailverkauf, der Bewirtung oder der Unterhaltung dienen.

Dieser Artikel präzisiert, welche andere öffentlich-rechtliche Gesetzgebung beachtet werden muss bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen.

Buchstabe a:

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) und seine Verordnungen über die Berufsbildung (BBV, SR 412.101) und das Unfallversicherungsgesetz sowie die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten müssen eingehalten werden. Mit anderen Worten, von diesen Gesetzen kann aufgrund des Arbeitsgesetzes nicht abgewichen werden. Bezüglich der Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für die berufsmässigen Motorfahrzeugführer hat der Vorbehalt eine andere Bedeutung. Vorab sei daran erinnert, dass die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Bst. b ArG vom Arbeitsgesetz ausgenommen sind. In privaten Transportfirmen sind für Chauffeure von Fahrzeugen, die mehr als 3.5 Tonnen wiegen, nicht die arbeitsgesetzlichen Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen anwendbar, sondern die spezifischen Bestimmungen der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Chauffeurverordnung, SR 822.22). Hingegen gilt die Verordnung über die

Arbeits- und Ruhezeit der Führer von leichten Motorwagen zum gewerbsmässigen Personentransport ARV 2, SR 822.222).

Auf die den ARV 1 und 2 unterstellten Personen sind lediglich die Gesundheitsschutzvorschriften des ArG anwendbar.

Buchstabe b

Davon ausgehend, dass die öffentlich-rechtlichen Dienstvorschriften in der Regel für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorteilhafter sind als die Minimalvorschriften des Arbeitsgesetzes, hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften gegenüber dem Arbeitsgesetz vorrangig anwendbar sind. An dieser Stelle müssen die zwei Aspekte des Arbeitsgesetzes unterschieden werden: Gesundheitsschutz und Arbeits- und Ruhezeiten. Die Bestimmungen über den Gesundheitsschutz sind auf sämtlichen öffentlichen Verwaltungen anwendbar (Art. 3a ArG). Sämtliche Vorschriften über öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse müssen die diesbezüglichen Minimalvorschriften des Arbeitsgesetzes berücksichtigen. Hingegen müssen die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen nur für die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse in den Betrieben beachtet werden, die dem Arbeitsgesetz unterstellt sind.

Art. 71

ArG

Wegleitung zum Arbeitsgesetz

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 71 Vorbehalt von Vorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden

D.h. sie gelten nur für die Betriebe, die nicht direkt einer Verwaltung angegliedert sind oder die der Definition von Art. 7 ArGV 1 nicht entsprechen. Zu diesen Betriebsarten gehören z.B. öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaften, öffentlich-rechtliche Stiftungen, öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit usw.

Buchstabe c:

Die hier aufgeführten Polizeivorschriften haben den Schutz der öffentlichen Ruhe und Ordnung zum Zweck, während das Arbeitsgesetz den

Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen verfolgt. Der Vorbehalt zugunsten dieser Bestimmungen bedeutet, dass letztere im gleichen Masse respektiert werden müssen wie das Arbeitsgesetz. Im Falle einer Plangenehmigung bedeutet dies z.B., dass der Betrieb zudem sicherstellen muss, dass die Bauvorschriften eingehalten werden. Ebenso erlaubt zwar eine Bewilligung für Sonntags- oder Nachtarbeit einem Betrieb, Personal zu beschäftigen, aber dies kann nur geschehen, wenn der Betrieb aufgrund der kantonalen oder kommunalen Vorschriften auch offen sein darf.